

Allgemeine Geschäftsbedingungen Juni 2000

1. Maßgebende Bedingungen

- (1) Die nachfolgenden Bedingungen gelten unter Ausschluß aller anderen Geschäftsbedingungen für die Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber.
- (2) Abreden, die diese Bedingungen ändern oder ergänzen, Nebenabreden sowie Bedingungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden

2. Angebote, Bestellungen, Auftragsbestätigungen

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen stellen keine Zusicherung von Eigenschaften unserer Leistungen dar und dienen nur der Orientierung des Auftraggebers.
- (2) Anträge sind für den Auftraggeber bindend. Wir werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung verpflichtet. Ist der Auftraggeber jedoch Nichtkaufmann, so gilt der Antrag als angenommen, wenn wir dessen Annahme nicht innerhalb von 30 Tagen ablehnen oder eine sofortige Lieferung vereinbart wurde.
- (3) Wird die Ware dem Auftraggeber vor Zugang der Auftragsbestätigung überlassen, so erfolgt die Überlassung leihweise.

3. Beratung, Inbetriebnahme

- (1) Eine Beratung auf Wunsch des Auftraggebers wird - auch bei Festpreisaufträgen - dem Auftraggeber nach Aufwand einschließlich der Reisekosten zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (2) Die Inbetriebnahme auf Wunsch des Auftraggebers am Aufstellungsort erfolgt - auch bei Festpreisaufträgen - gegen zusätzliche Berechnung nach Aufwand einschließlich Reisekosten.

4. Preise, Zahlung, Fälligkeit

- (1) Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Wir behalten uns vor, die Preise gemäß § 315 BGB zu berichtigen, wenn sich einzelne Kostenfaktoren bis zum Erbringen unserer Leistungen ändern. Ist der Besteller Nichtkaufmann, bleiben die angegebenen Preise innerhalb von 4 Monaten ab Bestelldatum unverändert.
- (2) Der Auftraggeber ist weder zur Zurückbehaltung von Zahlungen wegen Gegenansprüchen, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, noch zur Aufrechnung mit von uns bestrittenen oder noch nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.
- (3) Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen ohne Rücksicht auf herein-genommene Wechsel zur Folge. In diesen Fällen sind wir außerdem berechtigt, nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu liefern sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- (4) Zahlungsweise bei Festaufträgen: 40 % nach Auftragsbestätigung 40 % nach Lieferung 20 % bei Abnahme des Systems. Der Auftraggeber ist verpflichtet, spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme des Systems bzw. Installation der Durchführung der Abnahme vorzunehmen. Bei Teillieferung wird ein entsprechender Anteil des Gesamtbetrages in Rechnung gestellt.
- (5) Bei Lohnaufträgen erfolgt die Abrechnung am Ende eines Monats für alle geleisteten Aufwendungen, die bis dahin angefallen sind.
- (6) Verzögert der Auftraggeber die Übernahme der Ware oder Teillieferungen, so ist der noch ausstehende Restbetrag aus der Gesamtlieferung sofort fällig.
- (7) Erfüllungsort für die Zahlungen ist der Sitz der in

unseren Rechnungen aufgeführten Bankinstitute.

5. Liefertermine, Verzug

- (1) Die angegebenen Liefertermine gelten nur annähernd. Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung/Leistung durch unvorhersehbare oder unverschuldete Ereignisse gehindert, die bei zumutbarer Sorgfalt unabwendbar sind, verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
- (2) Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung als vereinbart, jedoch nicht vor Eingang einer vereinbarten Vorauszahlung, nicht vor Klärung aller technischen Einzelheiten und nicht vor Erfüllung aller dem Auftraggeber obliegenden Voraussetzungen für die Durchführung des Geschäftes.
- (3) Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferung das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- (4) Wir sind berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Auftraggeber mit einer den Umständen entsprechend verlängerten Frist zu beliefern.
- (5) Der Verzugschaden des Auftraggebers ist der Höhe nach auf 0,5 vom Hundert für jede volle Woche der Verspätung, höchstens jedoch 5 vom Hundert vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der verspätet geliefert wurde, begrenzt.

6. Versand, Gefahrenübergang

- (1) Wir liefern ab Werk. Jede Gefahr geht spätestens auf den Auftraggeber über, wenn der Gegenstand unsere Räume verläßt. Das gilt auch, wenn der Transport mit unseren eigenen Beförderungsmitteln durchgeführt wird.
- (2) Verzögert sich der Versand durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, so geht jede Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Auftraggeber über.
- (3) Nimmt der Auftraggeber bei Versandbereitschaft die Liefergegenstände nicht sofort ab, lagern wir sie nach Möglichkeit für ihn auf sein Risiko. Diese Lagerung entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung, die mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung eintritt.

7. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen und Daten bis zur Zahlung des Preises vor. Im kaufmännischen Verkehr erlischt unser Eigentum jedoch erst, wenn sämtliche aus der Geschäftsbeziehung gegen den Auftraggeber entstandenen Ansprüche beglichen sind.
- (2) Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Auftraggeber für uns. Bei Weiterverarbeitung oder Verbindung mit anderen Waren erwerben wir ein Miteigentumsanteil in Höhe unseres Warenwertes.
- (3) Ist der Auftraggeber Wiederverkäufer, darf er die Vorbehaltsware durch Umsatzgeschäfte veräußern. Anderweitige Vertügungen sind ihm untersagt.
- (4) Der Auftraggeber tritt schon im voraus die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns ab.
- (5) Der Auftraggeber ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Auf unser Verlangen hat er seinen Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
- (6) Die Ermächtigung des Auftraggebers zur Vertilgung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, Zahlungseinstellung sowie bei Wechsel- und Scheckprotesten. In solchen Fällen sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen. Die daraus entste-

Allgemeine Geschäftsbedingungen Juni 2000

henden Kosten trägt der Auftraggeber.

(7) Bevorstehende und vollzogene Zugriffe Dritter auf die Vorbestellware oder auf die abgetretenen Forderungen hat der Besteller unverzüglich mitzuteilen. Kosten von Interventionen trägt der Auftraggeber.

(8) Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderung insgesamt um mehr als 20% sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die vorgenannten Sicherheiten insoweit freizugeben.

8. Untersuchungs- und Rügepflicht

(1) Der Auftraggeber hat unsere Leistung/Ware unverzüglich zu untersuchen und Mängel spätestens 14 Tage nach Eingang bzw. Erbringen am Bestimmungsort uns gegenüber schriftlich zu rügen.

(2) Zur Wahrung der Rügepflicht genügt die rechtzeitige Absendung einer schriftlichen Mängelanzeige unter genauer Bezeichnung der beanstandeten Mängel.

(3) Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen gelten Lieferung und Leistung als genehmigt.

(4) Verborgene Mängel sind spätestens 14 Tage nach der Entdeckung zu rügen.

9. Gewährleistung, Mängelhaftung

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Auslieferung bei normaler Verwendung. Bei Industrie Anwendungen und Anwendungen unter erschwerten Umwelt- und Einsatzbedingungen beträgt die Garantie 6 Monate soweit nicht durch einen Wartungsvertrag andere Fristen verabredet wurden.

(2) Die Gewährleistung für Fremdgeräte erfolgt in der Weise, daß wir unsere Gewährleistungsansprüche gegenüber der Lieferfirma mit Ausnahme des Kaufpreisrückzahlungsanspruches nach Rücktritt oder Wandlung an den Auftraggeber abtreten. Der Auftraggeber nimmt diese Abtretung an.

(3) Ein Gewährleistungsfall liegt nur vor wenn

- alle Sicherheitsanforderungen nach Stand der Technik in der Anlage erfüllt sind, insbesondere Überdruckventile an Kessel, Boiler usw., Temperaturbegrenzer an Kessel, Fußbodenheizung usw.

- elektrische Installation nach gültiger Ländernorm

- elektrische Installation nach der jeweiligen Installationsanweisung

- die physikalische Ausführung der Anlage der Konfiguration des gelieferten Gerätes entsprechen und funktionsfähig sind.

(4) Im Falle der Gewährleistung werden defekte Geräte repariert oder gegen gleichwertige Geräte ausgetauscht.

(5) Die Gewährleistung umfaßt nicht Verbrauchsmaterial elektrische und mechanische Sicherungen, Batterien und Akkumulatoren sowie Fehler, die durch äußere Einflüsse verursacht worden sind.

(6) Für die Auswahl der Softwarefunktionen trägt der Auftraggeber die Verantwortung. Softwarefehler, welche die ausgewählten Funktionen nicht nur unerheblich beeinträchtigen, werden nach unserer Wahl berichtigt oder durch Lieferung einer verbesserten Softwareversion bzw. durch Hinweise zur Beseitigung oder zur Umgehung der Auswirkungen des Fehlers behoben

(7) Konnte der Mangel auch durch eine zweite Nachbesserung nicht beseitigt werden, kann der Auftraggeber Rückgängigmachung des Kaufes oder Herabsetzung des Kaufpreises verlangen.

(8) Die Ansprüche des Auftraggebers aus Mängelhaftung erlöschen, wenn er uns nicht die nötige Zeit und Gelegenheit zur Beseitigung der Mängel im Rahmen der

normalen Geschäftszeit gibt, oder wenn Mängel/Schäden durch Eingriffe von nicht autorisierten Personen entstehen oder der Auftraggeber die ihm obliegenden Vertragspflichten nicht oder nur teilweise erfüllt.

(9) Bei Verlust von Testdaten oder Beschädigungen von Datenträgermaterial beschränkt sich unsere Haftung auf den Materialwert der Datenträger.

(10) Die vorstehend aufgeführte Gewährleistung (1) - (9) wird nur in dem Umfang und in der Höhe erbracht, wie sie entstehen würde, wenn die gekaufte Sache an den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden wäre. Soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, daß die gekaufte Sache an einen anderen Ort verbracht werden, hat der Auftraggeber diese Mehrkosten zu tragen.

10. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen, die ihnen gegenseitig im Rahmen dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar zur Kenntnis gelangen, geheimzuhalten. Sie werden Dritten weder während der Dauer des Vertrages noch nach dessen Ende Einblick in diese Unterlagen gewähren.

11. Sonstige Schadensersatzansprüche

Sonstige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften sowie in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht wird auch im Falle der Fahrlässigkeit gehaftet.

12. Software

(1) An Software und Dokumentationen wird ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum internen Gebrauch eingeräumt (alle sonstigen Rechte bleiben bei uns). Der Auftraggeber hat sicherzustellen, daß Software und Dokumentationen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich sind.

(2) Kopien dürfen nur für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden; Absatz (1) gilt entsprechend. Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Auftraggeber auch auf Kopien anzubringen. Soweit nichts anderes vereinbart wird, gilt das vorstehend beschriebene Nutzungsrecht jeweils mit Auftragsbestätigung und Lieferung der Software als erteilt.

13. Gültigkeitsklausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig, so bleiben die übrigen Vereinbarungen wirksam.

14. Gerichtsstand, anwendbares Recht (1) Gerichtsstand ist Balingen.

(2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, sind wir berechtigt, auch dann das Amtsgericht anzurufen, wenn der gemäß § 23 GVG höchstzulässige Streitwert überschritten wird.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf.